

## **Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Zschorlau**

**vom 11.03.2010**

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau am 08.03.2010 folgende Kulturförderrichtlinie beschlossen:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Gemeinde Zschorlau gewährt Zuschüsse zur Förderung der Kultur im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gemeinde an der Erfüllung der Aufgaben durch andere Träger ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Haushaltgrundsätze ist oberster Grundsatz für die Behandlung der Anträge.
- 1.2. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nur auf Antrag und auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel. Der Förderzeitraum ist in der Regel auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
- 1.4. Zuschüsse können alle in der Gemeinde Zschorlau ansässigen Vereine erhalten, sofern sie gemeinnützig sind.  
Zusätzlich antragsberechtigt sind:
  - a) sonstige gemeinnützige Organisationen,
  - b) im kulturellen Bereich gemeinnützig wirkende Personen.
- 1.5. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 1. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und wird an die zuständigen Gremien des Gemeinderates zur Entscheidung weitergeleitet.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte mit regionaler, überregionaler oder beispielgebender Bedeutung,
- 2.2. kulturelle Beziehungen von Kultur- und anderen Vereinen mit nationaler und internationaler Bedeutung und mit langjähriger Tradition,
- 2.3. Veranstaltungen, die das öffentliche Leben in der Gemeinde mitbestimmen und regional bedeutsam sind,
- 2.4. Maßnahmen zur Aneignung und Bewahrung des kulturellen Erbes insbesondere die Förderung traditioneller Feste oder anderer Formen der Traditions- und Heimatpflege

### **3. Verwendung der Zuschüsse**

- 3.1. Bei Genehmigung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Gewährung von Zuschüssen (Zuwendungsbescheid).
- 3.2. Genehmigte Zuschüsse dürfen nur für die beantragten Maßnahmen eingesetzt werden.
- 3.3. Der Antragsteller hat die Verwendung der Zuschüsse revisionssicher nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zuwendungsbescheid). Auf Verlangen sind der Finanzverwaltung der Gemeinde Zschorlau die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4. Falls Zuschüsse nicht dem beantragten Zweck entsprechend zum Einsatz kamen oder der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.3. nicht vorliegt, kann die Gemeinde die Rückzahlung verlangen und den Antragsteller von Fördermaßnahmen ausschließen. Gleiches gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Antrag gemäß Ziffer 1.5.

### **4. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1. Die Nachweise für die Förderfähigkeit von Personen und/oder Projekten, wie z.B. die Mitgliederstatistik zum 1. Januar des laufenden Jahres, der aktuelle Vereinsregisterauszug und der Gemeinnützigkeitsnachweis sowie Kostenberechnungen bei Projekten und Veranstaltungen sind beizufügen.

### **5. Fristen**

- 5.1. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffern müssen bis zum 31.01. (Poststempel) des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Auf schriftlichen Antrag wird über Ausnahmen zur Antragsfrist, insbesondere bei Vereinsneugründungen, im Einzelfall durch die gemäß Ziffer 1.5. zuständigen Gremien entschieden.
- 5.2. Zuwendungsbescheide nach Ziffer 3.1. erteilt die Gemeinde unverzüglich nach der Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 5.3. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3. muss der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zweckes schriftlich vorliegen.

### **6. In-Kraft-Treten**

- 6.1. Diese Kulturförderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Zschorlau, den 11.03.2010

Wolfgang Leonhardt  
Bürgermeister